

liehe Einschränkungen ergeben sich aus dem Wiederaufbauprogramm: In „Aufbaugebieten“ können Grundstücke hierzu mit Enteignungen oder Eigentumsbeschränkungen in Anspruch genommen werden^{62 * 64}).

Der auch in Sowjetrußland bekannte Begriff des „*persönlichen Eigentums*“ der Bürger hat eine gesetzliche Anerkennung in den Vorschriften über das persönliche Hauseigentum an Wohngebäuden gefunden. Nach dem Gesetz vom 15. September 1954^{6a}) können „volkseigene“ Eigenheime käuflich erworben werden, § 2. Der Erwerber erhält „persönliches Eigentum“ am Eigenheim und ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht am Grundstück; das Eigenheim erhält ein besonderes Grundbuchblatt, §§ 3, 4. Beide Rechte sind veräußerlich und vererblich; das Eigenheim kann für „volkseigene“ Kreditinstitute belastet werden, § 6⁰¹).

*Grundpfandrechte*⁶⁵) an „Volkseigentum“ und „Neubauern“-Eigentum sind ausgeschlossen. Umgekehrt sind „volkseigene“ Hypotheken⁶⁶) an Privatgrundstücken keine „ökonomischen Machtmittel“, sondern „dienen dem gesamten werktätigen Volk zur Verbesserung seiner Lebenslage“. Sie sichern den Kreditgeber und gewähren nicht mehr den Bezug der Grundrente. Private Hypotheken an privatem Grundbesitz sind zwar noch zulässig, aber genehmigungspflichtig⁶⁷), und darum hat sich auch ihre Funktion gewandelt: Sie sind nicht mehr ein Mittel, „den Klein- und Mittelbauern schamlos auszubuten“, sondern sie sollen lediglich den Geldgeber sichern.

⁶²) Aufbaugesetz der DDR vom 6. September 1950 (GBl. 965) mit 1. DVO vom 7. Juni 1951 (GBl. 714) § 14. Über Bauvorhaben in Gebieten, wo Bodenschätze lagern, vgl. Gesetz vom 14. März 1951 (GBl. 199).

⁶³) Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser vom 15. September 1954 (GBl. 784), mit 1. DVO vom 11. Februar 1955 (GBl. 154) und AO vom gleichen Tag (GBl. 159). Eingehend hierzu und zum genossenschaftlich betriebenen Arbeiterwohnungsbau *Strohbach*, „Der individuelle und genossenschaftliche Wohnungsbau in der Deutschen Demokratischen Republik“, NJ 1954, 689 ff.; *Dornberger-Kleine-Kling & Posch*, „Sachenrecht“, 1956, S. 204—215; vgl. auch die VO über Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 14. März 1957 mit Musterstatut (GBl. 193).

⁶⁴) Vgl. auch die VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden, vom 24. Januar 1957 (GBl. 121): Zinsloses Baudarlehn bis zu 85 % und unentgeltliche Nutzung „volkseigenen“ Baulandes, aber beschränkte Veräußerung unter Lebenden.

⁶⁵) Dazu *Arlt, Dornberger, Kleine und Posch*, „Das Wesen der Grundpfandrechte und ihre gesellschaftliche Funktion“, NJ 1951, S. 351 ff., bes. S. 356—358; *Gähler*, NJ 1952, S. 385 ff. (Ruinenhypotheken).

⁶⁶) Verwaltung durch die Deutsche Investitionsbank, VO vom 25. Januar 1951 (GBl. 63).

⁶⁷) So *Arlt, Dornberger, Kleine und Posch*, a. a. O.